



KINDERSCHUTZKONZEPT

**für die Kindertageseinrichtungen der
Gemeinde Cleebronn**

**Dieses Schutzkonzept wurde mit allen Beschäftigten im
Fachbereich Bildung und Betreuung erstellt.**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort / Einführungen.....	S. 1
2. Grundrechte der Kinder.....	S. 2
3. Der Schutzauftrag.....	S. 3-10
4. Unser Leitbild.....	S.11
5. RISIKOPOTENZANALYSEN STAND MÄRZ 2024	
5.1 Kindergarten Michaelszwerge.....	S. 12-13
5.2 Kindergarten Steupergzwerge.....	S. 14-15
6. SEXUALPÄDAGOGISCHE KONZEPTION.....S. 16-19	
Kindergarten Michaelszwerge	
Kindergarten Steupergzwerge	
7. PRÄVENTION	
7.1 Prävention Allgemein.....	S. 19-21
7.2 Partizipation.....	S. 22-27
7.3 Kooperation.....	S. 28
7.4 Beschwerdemanagement.....	S. 29-32
7.5 Personalausfälle.....	S. 33
7.6 Handlungsplan Gewalt / Unfälle	S. 34-35
7.7 Notizenmuster für die Verschriftlichung.....	S. 36
7.8 Verhaltenskodex.....	S. 37
7.9 Verhaltensampel.....	S. 38 - 40
7.10 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	S. 41
7.11 Selbstverpflichtung der Mitarbeiter.....	S. 42-44
8. TRÄGERVERANTWORTUNG	
8.1 Personalverantwortung.....	S. 45
8.2 Fortbildungsmöglichkeiten.....	S. 46
9. SCHLUSSWORT.....S. 47	

1. Vorwort / Einführung

SAFETY FIRST!

Sicherheit geht vor!

Schutz gibt Sicherheit!

Geborgenheit durch Sicherheit!

Pädagogische Einrichtungen müssen ein sicherer Ort für Kinder sein, bzw. werden. Das Wohlbefinden jeden einzelnen Kindes sollte im Alltag zur Priorität gemacht werden.

In Kindertageseinrichtungen kommt es regelmäßig zu Situationen, in denen Kindern verletzendes Verhalten durch Fachkräfte oder auch andere Kinder erleben. Formen, Ursachen und Folgen sind vielfältig. Aus diesem Grund wurde ein Konzept zum Schutz des Kindes entwickelt. Es soll die Machtposition bzw. die Machtausübung der pädagogischen Fachkräfte, unter anderem bedingt durch Stress, Personalnot, Widerstand von Seiten des Kindes, etc. unterbinden.

Kinder muss zugestanden werden:

- Entscheidungen, die sie angehen, selbst zu treffen (Bspw. Hungergefühl, Kälte / Wärmeempfinden, etc.)
- Zu nichts, auch nicht freundlich gezwungen werden (Bspw. Bastelarbeiten, etc.)
- Handlungen am eigenen Körper nur mit Einverständnis des Kindes vornehmen lassen (Bspw. Wickeln, Toilettengänge, etc.)

Das KINDERSCHUTZKONZEPT der Gemeinde Cleebronn wurde als Prozess im gesamten Fachbereich Bildung und Betreuung erarbeitet. Das Konzept wird regelmäßig überprüft und ggf. evaluiert. Der Anfang wurde mit einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung gemeinsam mit der Beratungsstelle JUMÄX – Heilbronn gestartet.

WICHTG: KINDERSCHUTZ = PRÄVENTIVES ARBEITEN! BESSER PRÄVENTIV – ALS ZU SPÄT!

2. Grundrechte der Kinder

Kinder haben Rechte. Ein Recht ist etwas, was einem zusteht und was man einem nicht verbieten kann. Alle Erwachsenen und auch Kinder müssen diese Rechte ernst nehmen. Die Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten. Sie wurde am 20. November 1989 von den Vereinten Nationen (englisch: United Nations, Abkürzung: UN) - einem Zusammenschluss fast aller Länder der Erde - beschlossen. Die Vereinten Nationen setzen sich für den Frieden in der Welt ein und arbeiten in wichtigen Fragen zusammen - auch in Sachen Kinderrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention soll dafür sorgen, dass die Rechte aller Kinder auf Versorgung, Schutz und Beteiligung in der ganzen Welt anerkannt und verwirklicht werden.

„Du hast das Recht, genauso geachtet zu werden, wie ein Erwachsener.

*Du hast das Recht, so zu sein, wie Du bist.
Du musst dich nicht verstellen und so sein, wie es die Erwachsenen wollen.*

*Du hast ein Recht auf den heutigen Tag,
jeder Tag deines Lebens gehört dir, keinem sonst.
Du, Kind, wirst nicht erst Mensch, du bist Mensch.“*

Janusz Korczak

Die Kinderrechte bilden eine weitere Grundlage unserer Arbeit. Sie sind ein elementarer Bestandteil in der Grundhaltung der pädagogischen Fachkraft. Wir verstehen uns als Anwalt der Kinder.

Im Folgenden sind einige festgelegte Kinderrechte dargestellt:

- ➔ Recht auf Gleichheit
- ➔ Recht auf Gesundheit
- ➔ Recht auf Bildung
- ➔ Recht auf elterliche Fürsorge
- ➔ Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
- ➔ Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
- ➔ Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
- ➔ Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
- ➔ Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
- ➔ Recht auf Betreuung bei Behinderung

3. Der Schutzauftrag

3.1. Schutzauftrag – Handlungsablauf

3.1.1. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

3.1.2. Ansprechpartner

Anlaufstelle Kinderschutz

Tel.: 07131 562843

Fax: 07131 563879

E-Mail: nicole.bauder-ad@heilbronn.de

Jugendamt allgemeiner Sozialer Dienst

Tel.: 07131 994352

Fax: 07131 9946995

E-Mail: jugendamt@landratsamt-heilbronn.de

JuMäX – Fachberatungsstelle Beratung und Prävention zu sexualisierter Gewalt an jungen Menschen und Information zur Sexualität

Tel.: 07131 994400

07131 994340

E-Mail: jumaex@landratsamt-heilbronn.de

3.1.3. Handlungsablauf

1. Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Beobachtung im Alltag durch Fachkräfte.
2. Eindrücke und Beobachtungen im Team (Mehraugenprinzip) dokumentieren und bewerten.
3. Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft unter Einbezug der KiWo-Skala des KVJS und der Risikoanalyse.
4. Klärendes Gespräch mit Kind oder Jugendlichen, ob die vermutete Gefährdung durch Familie, Peergroup oder Institution besteht.

5. Bei Bestätigung einer Gefährdung, wird ein Gespräch mit den Eltern bezüglich einer Gefährdungseinschätzung geführt und Hilfsangebote gegeben.

6. Gegebenenfalls wird das Jugendamt informiert und ein gemeinsamer Folgetermin für ein weiteres, klärendes Gespräch festgelegt.

3.2 Schutzauftrag – gesetzliche Grundlagen

Um die Rechte eines jeden Menschen und somit auch die der Kinder für die staatliche Gemeinschaft zu wahren, wurden Gesetze verfasst.

Diese Rechte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Sozialgesetzbuch verankert.

3.2.1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

3.2.2. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631e Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.

(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1809 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Eltern zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Eltern dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

3.2.3. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der dem Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3.2.4. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe

Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

3.3. Die insoweit erfahrene Fachkraft

3.3.1. Definition

Eine insofern erfahrene Fachkraft bietet im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens Beratung und Unterstützung für fallverantwortliche Personen und/oder Institutionen an.

Die insofern erfahrene Fachkraft ist gesetzlich festgelegt.

Ihre Rechtlichen Grundlangen befinden sich in:

- § 8a Abs. 4 SGB VIII
- § 8a Abs. 5 SGB VIII
- § 8b SGB VIII

Träger, Mitarbeiter und Fachbereichsleitung haben jeder Zeit die Möglichkeit Beratung und Unterstützung bei einer insofern erfahrenen Fachkraft zu erhalten.

4. Unser Leitbild der Cleebronner Kindertageseinrichtungen

Das Kind wird in seiner Einzigartigkeit und in seiner Persönlichkeit vollkommen angenommen, wertgeschätzt und akzeptiert. Unsere pädagogische Tätigkeit setzt sich zum Ziel, den Kindern Loyalität, Ehrlichkeit, Selbständigkeit, Nähe und Freundschaft näher zu bringen.

Wir bieten den Kindern emotionale Sicherheit und geben ihnen somit die Möglichkeit, sich voll und ganz zu entfalten.

Durch körperliche Aktivitäten, emotionale Ruhe und gesundes Essen setzen wir voraus, dass das Kind bewusst seinen Körper wahrnimmt.

Jedes Kind wird unabhängig von seinem Entwicklungsstand von uns dort abgeholt wo es steht und hat das Recht sich bei uns individuell zu entwickeln und zu wachsen.

Wir haben Respekt vor den Rechten der Kinder, deswegen wird das Kind als Teil der Gesellschaft gesehen und durch Partizipation in das Alltagsgeschehen integriert.

Die Familien werden durch regelmäßige Kontakte und Aktivitäten in den Kindergartenalltag mit eingebracht.



5. Risikopotenzanalysen Stand März 2024

5.1 Kindertageseinrichtung Michaelszwerge

Risikofaktoren gibt es in jeder Kindertageseinrichtung. Diese hängen sowohl mit den Örtlichkeiten, Räumlichkeiten, dem Fachpersonal und/oder den Kindern zusammen.

Jede pädagogische Einrichtung sollte sich dieser Risikofaktoren bewusst sein, diese im Auge behalten, beziehungsweise immer beaufsichtigen. Durch intensives Beobachten und Beachten können Gefahrensituationen oft schon früh erkannt und vermieden werden. Um dies zu gewährleisten ist eine hohe Disziplin und Vertrauensbasis von Seiten des pädagogischen Fachpersonals und deren Mitarbeiter notwendig.

Ein gemeinsames Miteinander, Partizipation und klare Absprachen vermindern jegliches Risiko. Ein vertrauensvoller Umgang mit den Kindern schafft Offenheit und Transparenz.

Folgende Gefahrenquellen / Risikofaktoren können entstehen:

Lösungsansätze:

- uneinnehmbare Bauweise.....bewusste Raumbelagung
- nicht abschließbare Toiletten....Begleitung beim Toilettengang
- Wickelsituation.....Kind entscheidet, wer wickelt, Wickelbereich separat
- Personal.....Achtsamkeit untereinander, Polizeiliches Führungszeugnis, Selbstverpflichtung
- Badesituation im Garten.....Kinder schützen, geschlossene Umziehmöglichkeiten schaffen
- Abholsituation.....nur berechtigte Personen dürfen abholen
- Kinder.....Aufsichtspflicht
- Umziehsituation.....separaten Bereich zum Umziehen auswählen
- Einsicht in Kindergartenbereiche.....bewusstes Hinsehen
- schlecht einsehbare Gartenbereiche.....festgelegte Standorte für Fachpersonal
- Kinder werden im Gruppenraum allein gelassen....Aufsichtspflicht
- Regeln werden nicht eingehalten (Kinder und/oder Personal).....Hinweisung
- unangemessener Körperkontakt.....pädagogische Distanz wahren

5.2 Kindertageseinrichtung Steupbergzwerge

Wir verstehen den Kindergarten als Schutzraum für die uns anvertrauten Kinder. Um Übergriffe und Gewalt jeglicher Art zu begünstigen, schauen wir uns die baulichen Bereiche an und die Alltagssituationen. Durch das Kennen der Orte und Situationen, können vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko zu minimieren.

Gefahrenzonen im Kindergarten durch die Bauweise:

- Hof einsehbar von den Nachbarn
- Hof hat keine Abgrenzung zur Straße
- Erhöhung zur Treppe
- Steinbank mit Geländer unten am Eingangsbereich
- Lange Treppe zum Eingang
- Verwinkelte Nische zur Personaltoilette
- Fluchttreppe im Bauzimmer
- Stufe zur Küche
- Küche

Risikofaktoren, die von Erwachsenen ausgehen können:

- Unangemeldete Besuche
- Fehlender Nachweis über Abholberechtigung oder Bescheid sagen.
- Fehlendes Bewusstsein für Grenzen der Kinder von Erwachsenen
- Passanten an der Straße
- Kinder ohne Abmelden mitnehmen
- Unangemessenes Verhalten wie z.B. fremde Kinder ansprechen
- Unangemessene Sprache/Kommunikation
- Desinteresse dem Kind gegenüber
- Unangemessener Medienkonsum
- Nicht kindgerechte Vorbildfunktion
- Vorurteile
- Nichtakzeptanz von Entwicklungsverzögerung oder Entwicklungsstörungen

Risikofaktoren, vom Personal ausgehen können:

- Längeres, unangekündigtes Fernbleiben von der Gruppe/Bildungsraum
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Unbekannte Vorgeschichte (Triggerpunkte)
- Vorurteile
- Familiäres Ungleichgewicht
- Stress
- Vertretungspersonal
- Intransparente Arbeiten
- Mangelnde Kritikfähigkeit und Kommunikation
- Mobbing untereinander
- Unpassender Wortschatz
- Pflegerische Tätigkeiten am Kind
- Unprofessionelles Nähe- und Distanzverhalten
- Alleiniges Arbeiten mit der Gruppe
- Fehlende gemeinsame Werte und Normen
- Personalausfall
- Krankheiten
- Unangemessene Kleidung/ Hygiene

Risikofaktoren unter Kindern:

- Unbeaufsichtigte Situationen
- Heterogene Altersgruppen mit großem Altersunterschied
- Aggressivität
- Doktor-Spiele
- Sprachbarrieren
- Individuelle Biografie (Flucht, Traumata, ...)
- Nicht altersgerechtes Verhalten (nur mit Erwachsenen, ...)
- Mobbing untereinander/ Ausgrenzung
- Ausartende Spielsituationen
- Erwachsenensprache
- Wettbewerbsdenken

Strukturelle Risikofaktoren:

- Bring- und Abholzeit, wer kommt ins Haus und wer holt ab?
- Sauberkeitsentwicklung, Umziehen der Kinder
- Ausflüge

- Fehlender Einblick in den Waschraum durch den Tücherspender hinter der Tür

6. SEXUALPÄDAGOGISCHE KONZEPTION



Sexualpädagogik im Kindergarten

„Mein Körper gehört mir und ich darf auch NEIN sagen!“

„Auch ein nicht eindeutiges Ja gilt als NEIN!“

Kinder sollten in die Lage versetzt werden selbstbestimmt und verantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen. Sie sollten die Körper- und Schamgrenze anderer achten und in der Lage sein, sich gegenüber anderen abzugrenzen.

Sexualpädagogik im Kindergarten ist dazu da die Kinder, in ihrer Weiterentwicklung der sexuellen Identität zu begleiten und zu unterstützen. Vor allem aber verantwortungsvoll, gesund und selbstbestimmt damit umzugehen.

Voraussetzung für eine gelungene Sexualpädagogik ist für uns eine Vertrauensbasis zwischen pädagogischer Fachkraft und dem Kind.

Die Förderung des Kindeswohls schließt in unserem Verständnis Sexualerziehung als Bestandteil des Bildungsauftrages in unserem Kindergarten mit ein.

Wir setzen folgende Ziele aus dem Orientierungsplan, Bildungs- und Entwicklungsfeld „Körper“, für unsere tägliche Arbeit fest:

1. Kinder dürfen den Wissenserwerb über ihren eigenen Körper entwickeln und vertiefen.
2. Sie entwickeln ein Gespür für die eigene Grenze, sowie die der anderen und lernen diese zu respektieren.
3. Sie entfalten ein positives Körper- und Selbstkonzept als Grundlage für die gesamte Entwicklung.
4. Sie entdecken ihre Sexualität, die Geschlechterunterschiede und erleben Behutsamkeit, Respekt und Gleichwertigkeit im sozialen Miteinander von Jungen und Mädchen

Aufgrund der oben genannten Ziele durch den Orientierungsplan, setzen wir uns im Alltag mit dem Thema Sexualpädagogik auseinander.

1. Sexualerziehung lässt sich nicht vermeiden. Entscheidend ist, wie gehen wir damit um im Alltag? Wir wollen das Thema positiv behandeln und nicht stigmatisieren.
2. Erfahrungen mit dem eigenen Körper, der Sinne und die Grenzen kennenlernen.
3. Wir als pädagogische Fachkräfte können auf Ängste und Nöte reagieren und die Persönlichkeit stärken.
4. Entdeckung der eigenen Grenzen als Grundlage für den Respekt anderen gegenüber.

Die kindliche Sexualität zeigt sich in unserem Kindergartenalltag in unterschiedlicher Form: direkt und indirekt, irritierend oder klar, fragend oder provozierend. Konkret könnte sich dies in folgenden Verhaltensweisen in unserem Alltag zeigen:

Rollenspiele:

Rollenspiele, auch mit sexuellem Inhalt bieten für die Kinder ein wichtiges Übungsfeld im Kontakt mit Gleichaltrigen. Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele o.ä. ermöglichen den Kindern auf Körperentdeckungsreise zu gehen und Gesehenes oder Erlebtes spielerisch zu verarbeiten.

Regeln für solche Rollenspiele mit sexuellem Inhalt:

1. Das Kind kann mitmachen, wenn es möchte.
2. Das Kind kann selbstbestimmt agieren und sich jederzeit distanzieren von dem Spiel.
3. Die Kinder tun sich nicht gegenseitig weh.
4. Die Kinder dürfen sich keine Gegenstände in irgendwelche Körperöffnungen einführen.

5. Die päd. Fachkraft beobachtet „mit einem Auge.“
6. Es darf kein Machtgefälle zwischen den Kindern entstehen. Ebenso kein großer Altersunterschied zwischen den beteiligten Kindern.

Körperscham:

Kinder zeigen Schamgefühle gegenüber Nacktheit oder körperlicher Nähe durch verschiedene Reaktionen. Gefühle der Scham bieten eine positive Reaktionsmöglichkeit um die eigene Intimgrenze kennenzulernen und zu spüren. Die Auseinandersetzung mit dem Körper ist ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung, denn die Fähigkeit den eigenen Körper und die Körpergrenze zu kennen, bildet das Selbstbewusstsein und fördert die Selbstwirksamkeit.

Wie folgt gehen wir damit um:

1. Wir respektieren die Schamgrenze des Kindes und bieten ihm einen geschützten Raum, sofern das Kind einen benötigt beim Umziehen/Anziehen oder beim Toilettengang.
2. Wir achten auf einen blickgeschützten Raum, der von außen nicht einsehbar ist, sowohl für Fremde als auch für Vertraute.

Fragen/Vokabular zu Sexualität/ dem Körper:

Kinder benötigen Wissen, um den Sprachwortschatz auszubilden. Dazu gehört auch der richtige Umgang mit Begrifflichkeiten und die Verbalisierung der eigenen Bedürfnisse. Für uns sind informierte Kinder besser vorbereitet, um sich selbst zu schützen und Situationen besser einordnen zu können.

1. Wir gehen Kind- und altersgerecht auf Gespräche ein.
2. Wir erklären Begrifflichkeiten.
3. Wir stärken Kinder „Nein“ zu sagen durch Sprache und Gestik (Handheben und „Stopp“ „Nein“ sagen)

Unser Verhaltenskodex zum Thema Sexualpädagogik für das pädagogische Personal:

1. Fragen zum Körper/Sexualität der Kinder werden altersgerecht beantwortet.
2. Für beobachtete Themen der Kinder werden spezielle Angebote vorbereitet, welche dazu dienen, die Interessen der Kinder aufzugreifen, aufzuarbeiten und fachlich aufzuklären.

3. Kinder dürfen im bestimmten Rahmen den Körper wahrnehmen, entdecken und kennen lernen.
4. Wir befähigen die Kinder für ihren eigenen Körper einzustehen, die Grenzen zu kennen und vor allem auch zu verbalisieren.
5. Ebenso ist es uns wichtig, dass die Kinder die Grenzen der anderen kennen lernen, akzeptieren und dementsprechend die Distanz wahren.
6. Wir sehen es als unseren Auftrag, die Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen und zu befähigen selbst zu agieren, im Sinne der eigenen Grenze.
7. Beobachten wir im Kindergarten Situationen oder Rollenspiele mit sexuellem Inhalt werden wir die Eltern umgehend informieren und uns mit Ihnen austauschen, um gemeinsam herauszufinden welches Bedürfnis dahintersteckt und weitere Handlungsschritte festzulegen.

7. Prävention

7.1 Prävention Allgemein

„Prävention beginnt mit einer Kultur der Aufmerksamkeit und Offenheit.“

In der Gemeinde Cleebornn bedeutet Prävention, dass zielgerichtet Maßnahmen und Aktivitäten umgesetzt werden, um gesundheitliche Schäden vorzubeugen und zu vermeiden. Wir sind der Meinung, dass die Welt starke Kinder braucht, um eine starke Gesellschaft zu werden. Das Hindernis hierbei ist das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit. Je mehr Regeln und Vorschriften wir dem Individuum geben, desto weniger Freiheit zur Selbstentfaltung hat es.

Unsere Arbeit mit dem Thema Prävention erstreckt sich durch den gesamten Alltag im Kindergarten. Durch einen respektvollen Umgang miteinander, fördern wir die Nachhaltigkeit in einer Gemeinschaft gut leben zu können. Wir achten die Grenzen aller Beteiligten und beziehen die Bedürfnisse mit ein.

Unser Ziel ist es dabei, ein Umfeld zu schaffen, an dem sich jeder gerne aufhält und von der wertschätzenden Begegnung profitieren kann. Dadurch versuchen wir mögliches Fehlverhalten vorzubeugen.

Aber auch die beste Präventionsvorbereitung kann keine Gewaltlosigkeit ausschließen. Folgende präventive Maßnahmen haben wir für die Einrichtungen in der Gemeinde Cleeborn festgesetzt:

Präventive Maßnahmen im Kindergartenalltag:

Regeln sind für den gemeinsamen Kindergartenalltag essenziell wichtig. Unsere Regeln sind ein stetiger Lernprozess mit den Kindern. Denn es folgt auf eine nicht Einhaltung immer eine Konsequenz. Dies soll dazu dienen, dass durch Einsicht ein bestimmtes Verhalten nicht wieder eintritt. Es gibt Regeln, die wir als Team festgelegt und Regeln, welche die Kinder in den Alltag mitbringen dürfen. Jeder wird gehört und geachtet.

- Jeder ist gleichberechtigt, wird respektiert und wertgeschätzt
- Kinder stecken keine Gegenstände in jegliche Körperöffnungen
- Kinder sollen die Intimsphäre der anderen wahren
- Kinder haben das Recht allein zu sein (Toilettengang, Ausruhen, ...)
- Kinder und Erwachsene akzeptieren ein „Nein“ und die persönliche individuelle Grenze anderer
- Kinder dürfen Hilfe holen und jedes Anliegen wird respektvoll angenommen
- Es werden keine Drohungen gegenüber anderen Personen ausgesprochen
- Bei grenzüberschreitenden Situationen wird erörtert, welche Intention dahintersteckt und gemeinsam darüber gesprochen, damit jeder gehört wird
- Belohnung und Bestrafung muss sensibel betrachtet werden und darf nicht als Macht und Drohung eingesetzt werden
- Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit
- Kinder entscheiden selbst über ihre Bedürfnisse, dürfen diese äußern und ihre Grenzen werden akzeptiert
- Kindern muss das Gefühl gegeben werden, dass jedes Anliegen und jede Frage völlig in Ordnung ist und es eine Berechtigung gibt diese zu äußern ohne Konsequenzen oder Angst zu verspüren

- „Dein Körper gehört dir!“ Wir benennen Körperteile bei ihrem richtigen Namen und es ist wichtig, dass Kinder die eigene Körpergrenze kennen und aussprechen dürfen: „Du bestimmst über deinen Körper“
- Keine Räume werden unbeaufsichtigt gelassen
- Sollte es ein Machtgefälle zwischen Kindern geben, muss hier besonders beobachtet werden und gegebenenfalls eingegriffen werden, um die Situation unter Kontrolle zu halten
- Sollte das Kind in die Körpererkundungsphase kommen, muss der stetige Austausch zwischen Erzieher/Innen und Eltern stattfinden, um die Phase bestmöglich begleiten zu können
- Mobbing, Diskriminierung und Ausgrenzung muss sofort erkannt werden und es muss ein Weg gefunden werden, damit keine psychischen Schäden entstehen
- Sollte ein Kind Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen, wird mit den jeweiligen Betroffenen darüber gesprochen und erörtert warum es dazu gekommen ist = gemeinsame Lösungsfindung
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Wenn jemand erpresst wird und das Geheimnis nicht weitererzählen darf, muss dem Kind bewusstgemacht werden, dass „weitererzählen“ kein Petzen ist und es auch keine Bestrafung gibt. Dieses Verhalten muss in der Gemeinschaft besprochen und festgesetzt werden

Präventive Maßnahmen (Personal)

- Wir analysieren regelmäßig, spontan und gezielt unsere pädagogische Arbeit und reflektieren uns einzeln oder im Team zusammen mit dem Träger
- Wir legen viel Wert auf eine gute Kommunikation und treffen Absprachen, um den Alltag gut zu planen
- Wir belegen regelmäßig Fortbildungen, um unseren Wissenshorizont zu erweitern und unsere pädagogische Arbeit professionell zu vertiefen
- Der Verhaltenskodex ist verpflichtend für das gesamte pädagogische Personal, sowie für weitere Betreuungspersonen

Resilienzförderung

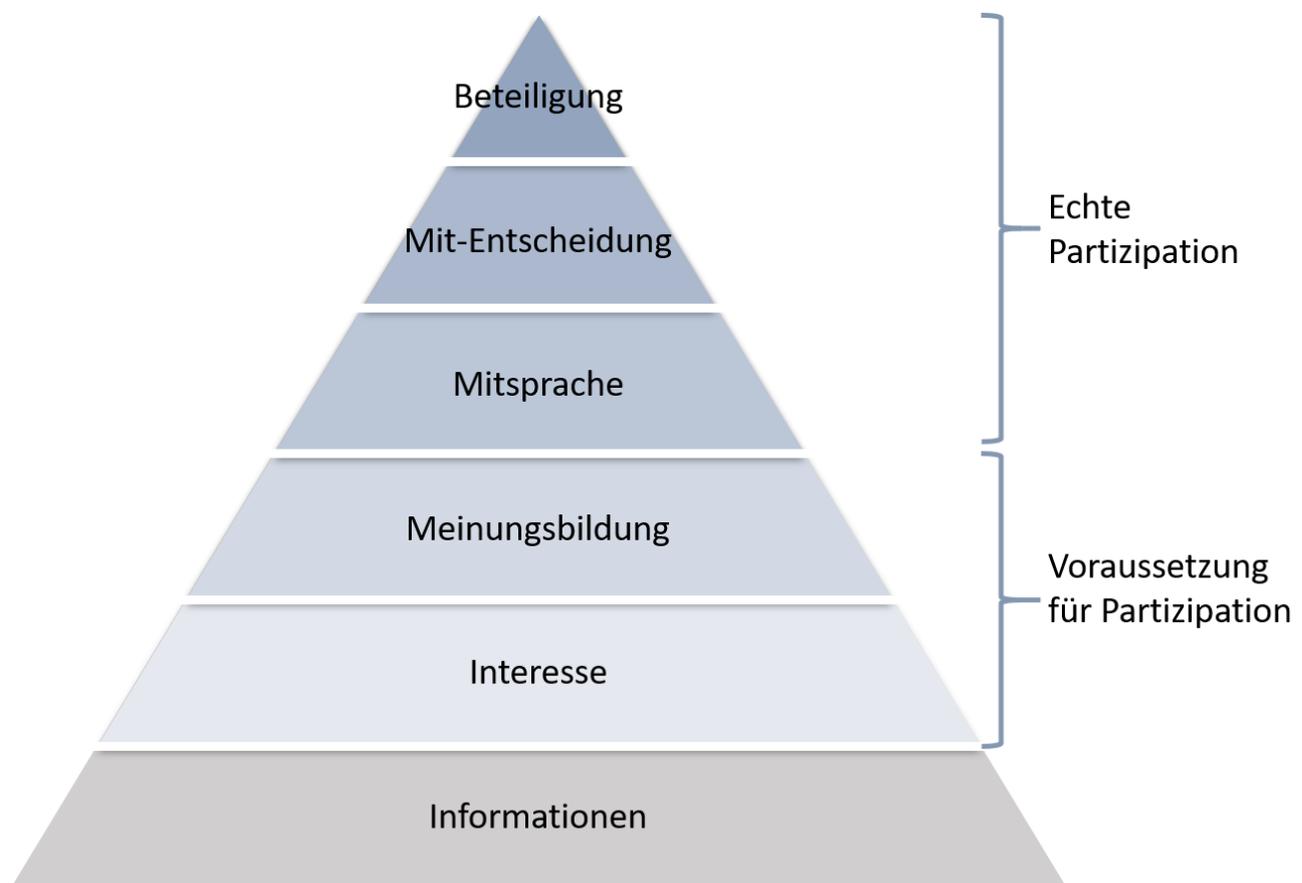
7.2 Partizipation

1. Was ist Partizipation?

1.1 Definition

Im Allgemeinen wird der Begriff Partizipation als Beteiligung, Mitwirkung, Mitbestimmung und Einbindung der Kinder verstanden. Hierbei kann jede Kindertageseinrichtung das Maß der Umsetzung von Partizipation in der Einrichtung für sich festlegen. Es können alle Bereiche des Alltags mit Partizipation verbunden werden. Nicht zu vergessen ist, Partizipation als Recht der Kinder zu sehen. Des Weiteren ist es eine Bildungschance sowie eine Herausforderung für die Kinder.

1.2 Partizipationspyramide



2. In welchen Bereichen setzen wir Partizipation im Kindergartenalltag um?

Partizipation wird im Kindergarten in fünf verschiedene Intimitätszonen unterteilt. Hierbei geht die Spanne von der höchsten Intimitätsstufe bis hin zur Intimitätsstufe ohne Gewährleistung.

2.1 Erste Zone

In diese Zone zählt der Toiletten- und Wickelbereich.

Die Kinder bestimmen selbst über ihren Körper.

Das heißt:

- Die Kinder sind in diesen Bereichen geschützt vor ihnen unerwünschten Blicken. Jede Toilette hat Türen, welche nicht abschließbar sind. Die pädagogischen Fachkräfte prüfen durch stehen am Toilettengang, ob die Privatsphäre der Kinder geschützt ist und bleibt. Auf freie Toiletten weisen wir ebenfalls darauf hin. Hierbei gehen wir auf individuelle Wünsche der Kinder ein. Beispielsweise, wenn man als pädagogische Fachkraft einen Arm in die Toilettenkabine während des Toilettengangs des Kindes strecken soll. Die Kinder bestimmen ob während dem Toilettengang in die einzelne Kabine geschaut wird oder nicht.
- Die Kinder bestimmen, von wem sie gewickelt werden möchten. Außerdem dürfen die Kinder entscheiden, von wem sie auf die Toilette begleitet werden möchten oder ob sie alleine gehen.
- Die Kinder werden in einem geschützten Rahmen umgezogen. Hierbei partizipieren die Kinder, indem sie entscheiden ob sie alleine oder mit Begleitung sein möchten; ob sie Hilfe benötigen und wenn ja von wem und ob andere Kinder mitkommen dürfen oder nicht.

2.2 Zweite Zone

In diese Zone fällt der Bereich Kuschel- und Lesecke.

Die Kinder haben das Recht sich zurück zu ziehen.

Das heißt:

- Die Kinder können sich auf Wunsch ausruhen und zurückziehen. Dabei entscheiden die Kinder über die Dauer und ob sie alleine oder mit Jemandem kuscheln. In Bezug auf die Raumgestaltung können die Kinder diese Bereiche mitgestalten.
- Den Kindern wird jegliche Art von Körperkontakt nicht aufgezwungen. Dazu zählt auch das auf den Schoß nehmen. Ohne Einverständnis der Kinder ist dies als ein übergriffiges Verhalten zu beschreiben.
- Es ist wichtig, dass die Kinder lernen, dass sie auch Nein sagen dürfen. Zudem sollen sie erfahren, dass dieses „Nein“ von anderen wahrgenommen, beachtet sowie respektiert wird. Die Kinder fühlen sich dadurch ernst genommen und lernen, dass ihre eigene Meinung wichtig ist.

2.3 Dritte Zone

Hier sprechen wir von den Bereichen Gruppenraum, Bewegungsecke, Bau- und Rollenspielbereich und Atelier.

Die Kinder haben die Möglichkeit den Kindergartenalltag sowie Räumlichkeiten mitzugestalten.

Das heißt:

- Die Kinder wählen ihre Spielaktivität selbst.

- Bereiche sind von Kindern und pädagogischen Fachkräften zu jeder Zeit besucht
- Kinder entscheiden, was, mit wem, wie lange und wo sie spielen wollen
- Individuelle Berücksichtigung der Aufsichtspflicht
 - Ältere Kinder können auch mal allein gelassen werden
 - Jüngere eher unter Beaufsichtigung lassen
- Kinder entscheiden nach ihrem Bedürfnis, was und wie lange sie essen wollen
 - Entwicklung vom Körpergefühl
- Selbstwertgefühl stärken mit Hilfe von Äußerung und Wahrnehmung derer Wünsche und dessen Berücksichtigung. Dies fördert ebenfalls die Sprache und das Miteinander in einer Gruppe.
- Die Entscheidung liegt bei den Kindern, ob sie ihre Pullover beim Verkleiden anbehalten oder ausziehen möchten
- Kinder dürfen Kuseln und sich Küssen, wenn dies deutlich einvernehmlich passiert

2.4 Vierte Zone

Zu diesem Bereich zählen Eingangsbereich, Flur, Küche und Elternecke

Die Kinder lernen auf körpereigene Bedürfnisse zu reagieren.

Das heißt:

- Diese Bereiche sind für Fremde einsehbar
- Kinder dürfen sich beim Umziehen so lange Zeit lassen wie sie benötigen und um Hilfe bitten, wenn benötigt werden sollte
- Kinder dürfen helfen bei hauswirtschaftlichen Aktivitäten
 - Selbstständigkeit wird gefördert

- Wenn das Bedürfnis nach Privatsphäre hoch sein sollte, dürfen die Kinder jederzeit in die Toilettenkabinen um sich im geschützten Raum umzuziehen.
 - Die Entscheidung liegt bei den Kindern, was andere Kinder über sie sehen dürfen.

2.5 fünfte Zone

Diese Bereiche sind Öffentlich

- Garten und Spielplätze
- Eigenes Körpergefühl wird wahrgenommen durch frieren/schwitzen

3. Welche Ziele ergeben sich daraus?

3.1 Folgende Ziele lassen sich hier formulieren.

- Kinder partizipieren individuell mit Blick auf Schutz der Kinder
- Kindern helfen mit ihren Gefühlen umzugehen (Frustrationstoleranz)
- Förderung von Selbstbestimmung und Autonomie
 - Partizipation ermöglicht es Kindern, Entscheidungen zu treffen und Einfluss auf ihre Umgebung zu nehmen. Dies fördert ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung und stärkt ihre Autonomie.
- Entwicklung sozialer Kompetenzen
 - Durch partizipative Prozesse lernen Kinder, mit anderen zu kommunizieren, ihre Meinungen auszudrücken und zuzuhören. Dies trägt zur Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen bei.
- Stärkung des Selbstbewusstseins
 - Wenn Kinder erleben, dass ihre Meinungen geschätzt und berücksichtigt werden, stärkt dies ihr Selbstbewusstsein. Sie entwickeln ein positives Selbstkonzept und ein Gefühl der Wertschätzung.

- Förderung von Verantwortungsbewusstsein
 - Die Beteiligung an Entscheidungsprozessen im Kindergarten hilft den Kindern, ein Verständnis für Verantwortung zu entwickeln. Sie lernen, dass ihre Handlungen Auswirkungen haben und übernehmen Verantwortung für ihre Entscheidungen.

- Partizipation als Bildung für Demokratie
 - Frühkindliche Partizipation legt den Grundstein für ein Verständnis von demokratischen Prinzipien. Kinder lernen, dass ihre Stimme wichtig ist, und sie entwickeln ein Verständnis für die Bedeutung von Gleichberechtigung und Respekt für andere.

- Förderung von Lernmotivation und Neugier
 - Kinder sind motivierter und neugieriger, wenn sie die Möglichkeit haben, ihre Lernumgebung mitzugestalten. Die Partizipation fördert eine positive Einstellung zum Lernen.

Zusammenfassend stellen wir die Wahrung der Grenzen von Kindern sicher, indem wir Nachfragen und Dinge klarstellen und den Kindern beibringen „Nein“ bedeutet „Nein“.

7.3 Kooperation

Kooperation, im Zusammenhang mit dem Kinderschutzkonzept, stellt für uns eine immense Wichtigkeit dar. Der Schutz von Kindern ist eine gesellschaftliche Aufgabe von herausragender Bedeutung. Dem Kindergarten Michaelszwerge und Steuppergzwerge kommt dabei, durch die Vorgaben des §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – eine besondere Rolle zu. Wir, als Fachpersonal, haben einen Anspruch auf die Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“. Diese steht uns zur Seite bei Fallbeispielen und bietet uns eine umfassende Beratung an, um weitere Handlungsschritte zu planen.

Ebenso kooperieren wir mit der Beratungsstelle JumäX im Landratsamt Heilbronn, welche uns ebenso bei Fallbeispielen qualitative Unterstützung und Begleitung anbietet. Die Beratungsstelle ist spezialisiert zum Thema Sexualpädagogik.

Als weite Kooperationsstelle können wir zum KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg), Kontakt aufnehmen. Das KVJS fördert Netzwerke, zum Schutz von Jungen und Mädchen. Das KVJS unterstützt uns ebenso als Fachkräfte in Sachen Fortbildungen und Beratungen.

Unser nächster Kooperationspartner ist das Landratsamt Heilbronn. Auch dieses stellt uns Beratungen zur Verfügung, um in Situationen bezüglich des Kinderschutzes qualitativ und adäquat zu unterstützen.

Durch eine gelungene Kooperation mit verschiedenen Anlaufstellen, welche eine gute Kommunikation untereinander voraussetzt, gewährleisten wir einen qualitativen Kinderschutz. Denn Kinder haben das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art.2 Abs.2 des Grundgesetzes).

7.4 Beschwerdemanagement

Beschwerdemanagement für Eltern:

Jede Einrichtung hat es mit Unzufriedenheit und nicht erfüllten Wünschen und Forderungen zu tun. Hier ist die Beschwerde ein möglicher Vorgang, um den nicht erfüllten Wunsch Gehör zu verschaffen.

Sind Eltern mit den im Kindergarten gegebenen Bedingungen und Vorgaben nicht zufrieden, oder wünschen sich eine Änderung, haben sie Möglichkeiten, ihre Beschwerden persönlich, telefonisch oder schriftlich zu äußern.

Beschwerdemanagement bedeutet für uns:

- Wir nehmen Ihre Beschwerde ernst, um den Grund zu erfahren und diese zur Zufriedenheit aller zu bearbeiten und den Grund auszuräumen
- Beschwerden sind erwünscht, damit wir uns weiterentwickeln können
- Wir alle sind offen für Beschwerden und bieten Raum dafür
- Beschwerden werden zeitnah, systematisch und effektiv bearbeitet
- Ermittlung der Zufriedenheit der Eltern, Kinder, Kooperationspartner

Mögliche Beschwerdeabläufe:

Die Eltern haben die Möglichkeit, dass sie sich mit Beschwerden an das päd. Fachpersonal/ Mitarbeiter, dem Träger oder an den Elternbeirat wenden können. Die Elternbeiräte sind durch einen Aushang ersichtlich.

Damit wir richtig und zeitnah reagieren können, ist es sinnvoll, sich den Unmut nicht aufstauen zu lassen, sondern Wege vorab zu schaffen, damit mit den Beschwerden positiv und lösungsorientiert umgegangen werden kann. Die Beschwerdebearbeitung wird dokumentiert durch ein einheitliches Verfahren, der Checkliste für Beschwerden. Hier wird geprüft, ob es sich um eine Beschwerde handelt und welcher Beschwerdetyp (Personen, Verhalten, Verfahren, Leistung...) vorliegt, um entsprechend zu reagieren.

Am Ende steht immer eine qualifizierte Rückmeldung an den Erheber der Beschwerde. Im Prozess sollte eine gemeinsame Einigung/ Lösung erarbeitet sein, die Zufriedenheit auf allen Seiten erzielt.

Elternbeirat als Beschwerdestelle

Der Elternbeirat dient als Bindeglied zwischen dem Träger und dem päd. Fachpersonal/ Mitarbeiter:

- Der Elternbeirat kann telefonisch oder per E-Mail erreicht werden
- Der Elternbeirat kann vor dem Kindergarten angetroffen werden, dort können Sie durch Gespräche Ihre Beschwerde mitteilen

Päd. Fachpersonal/ Mitarbeiter als Beschwerdestelle:

- Beim Entwicklungsgespräch erfragen wir Ihre Zufriedenheit
- Im Tür- und Angelgespräch kann eine Beschwerde geäußert werden
- Sie können uns telefonisch in der Einrichtung erreichen
- Sie können bei uns das Formular für Beschwerden abholen und ausfüllen

Träger als Beschwerdestelle:

- Sie können den Träger telefonisch, per E-Mail sowie im persönlichen Gespräch erreichen (Im Anhang sind Anlaufstellen aufgelistet)

Beschwerdemanagement für Kinder:

Auch Kinder haben das Recht auf Anhörung ihrer Beschwerde. Mit der Beschwerde äußern sie ihre Unzufriedenheit. Kinder sollten befähigt werden, ihre Beschwerde äußern zu dürfen. Es ist wichtig, dass Kinder erkennen, dass ihre Beschwerde auch ernst genommen wird, den Beschwerden nachgegangen und eine Lösung gefunden wird. Beschwerden von Kindern können alltägliches, strukturelles oder auch Grenzüberschreitungen betreffen.

Wir legen Wert darauf, dass sich unsere Kinder frei äußern und mitteilen, was ihnen gefällt oder missfällt. In unserem Alltag sind die Kinder soweit partizipiert, dass sie Beschwerden sofort loswerden können. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen diese ernst und suchen gemeinsam mit den Kindern Lösungswege. Bei Streitsituationen wird ebenfalls jedes Kind angehört, die Beschwerde wahrgenommen und ein Lösungsweg erörtert. Anschließend wird die für alle betreffenden Kinder akzeptable Lösung umgesetzt.

Beratungsstellen für Eltern:

Die Beratungsstellen können jederzeit von den Familien aufgesucht bzw. auch kontaktiert werden. Hier gibt es auch die diversen Möglichkeiten, auf Wunsch anonym zu bleiben. Einzelne Rehabilitationsmaßnahmen können auch in Begleitung mit diesen diversen Beratungsstellen in Anspruch genommen werden bzw. unterstützt werden. Gerade in Folge von Übergriffen etc. in der Kindertageseinrichtung durch andere Personen, bedarf es fachmännischer kompetenter Unterstützung. Für das Kind und auch für das familiäre Umfeld. Hierbei ist es auch wichtig, dass das pädagogische Fachpersonal im Bedarfsfall miteinbeziehen. Auch kann sich das Fachpersonal entsprechende Hilfestellungen / Ratschläge / Tätigkeitsempfehlungen einholen. Dies ist eine wichtige Form der Rehabilitation für Fachkräfte, denn auch diese benötigen im Bedarfsfall Unterstützung, nach solchen Erlebnissen / Geschehnissen / Vorfällen.

Beratungsstelle für Familie und Jugend Landratsamt Heilbronn,
Koordinationsstelle Frühe Familienhilfen - KOFFer,
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131/994-7030 oder -546
Fruehe-Familienhilfen@landratsamt-heilbronn.de
www.landkreis-heilbronn.de

Beratungsstelle für Familien und Jugend, Schwangeren- und
Schwangerschaftskonfliktberatung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Telefon: 07131 994649
www.landkreis-heilbronn.de

Beratungsteam für Schwangerschaft, Familie und besondere
Lebenssituationen
Diakonisches Werk
Schellengasse 9
74072 Heilbronn

Tel.: 07131/ 9644-41

Fax: 07131/9644-99

Beratungsteam.familie@diakonie-heilbronn.de

www.diakonie-heilbronn.de

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Information zu Sexualität und Hilfe bei sexuellem Missbrauch - JUMäx

Landratsamt Heilbronn

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

Tel.: 07131/994-400

www.landkreis-heilbronn.de

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Erziehungs- und Familienberatung

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

Telefon: 07131 994338

erziehungsberatungsstelle@landratsamt-heilbronn.de

www.landkreis-heilbronn.de

Landratsamt Heilbronn

Fachdienst Trennung/Scheidung/Umgang

Lerchenstraße 40

74072 Heilbronn

Telefon: 07131 9948040

Jugendamt@landratsamt-heilbronn.de

www.landkreis-heilbronn.de

Psychologische Familien- und Lebensberatung Jugendliche, junge

Erwachsene, Einzelne, Paare und Familien

Caritas-Heilbronn-Hohenlohe

Heinrich- Fries-Haus, Bahnhofstraße 13

74072 Heilbronn

Tel.: 07131/89 089-302

Fax: 07131/89 809-350

Pro Familia Heilbronn e.V.

Information und Beratung für Frauen und Mädchen bei sexueller Gewalt
- Paar-, Lebens-, Schwangerschafts- und Sexualberatungsstelle

Moltkestr. 56

74076 Heilbronn

Tel.: 07131/89177

Fax: 07131/5944896 –

Cityseelsorge Heilbronn

K-Punkt, Gespräch, Seelsorge - Information

Heinrich-Fries-Haus

Bahnhof Straße 13

74072 Heilbronn

Tel.: 07131/89809-600

Fax. 07131/89809-650

Beschwerdemanagement für Kinder im Alltag:

Im täglichen Morgenkreis äußern die Kinder ihre Meinungen, ihre Kritik und ihre Vorstellungen. Im Gespräch wird zeitnah und angemessen die Kritik angeschaut und Möglichkeiten zur Bearbeitung der Beschwerde überlegt.

Befragungen der Kinder ist eine Methode, bei der aktiv das Kind befragt wird, um nicht jemanden zu übergehen, der schüchtern ist oder seine Beschwerde nicht aus eigenem Antrieb äußern kann. Durch gezielte Fragestellungen wie „Worüber hast du dich geärgert?“ oder „Was würdest du dir wünschen?“ regen wir zum sprachlichen Austausch an.

Proaktives Beschwerdemanagement ist, wenn durch Zeichnungen, Plakate, Erzählungen, Situationen angeregt werden, die nach Klärung verlangen. Sowohl Kinder als auch Erwachsene können hierzu den Anstoß geben.

Ebenso haben die Kinder die Möglichkeit über ihre Eltern eine Beschwerde abzugeben. Dies stellt für die Kinder ein Weg dar, mit der engsten Bezugsperson darüber zu sprechen. Mit dem Einverständnis des Kindes wird diese Beschwerde dann an die pädagogische Fachkraft weitergetragen. Auch hier nehmen wir diese Beschwerde ernst und suchen gemeinsam mit der Bezugsperson des Kindes einen Lösungsweg. Möchte das Kind miteingebunden werden, so wird es in die Suche nach einem Lösungsweg involviert.

Mustervorlage:

Mein Anliegen/ Beschwerde



Datum: →

Kurzbeschreibung:

geschrieben von: _____

Bearbeitet von: _____

Kurzbeschreibung:

← Erledigt am



Bewertung des Beschwerdeführenden:

Nachricht weitergeleitet an: Träger
 Mitarbeiter
 Sonstige

Leitung
 Fachberatung

7.5 Personalausfälle

Der Träger der Kindertageseinrichtungen, in unserem Fall die Gemeinde Cleebronn, vertreten durch den Fachbereich Bildung und Betreuung, durch Herrn Mario Fadda sind dazu verpflichtet in jedem Fall die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel während der kompletten Betreuungszeiten einzuhalten.

Die Gemeinde Cleebronn möchte den Kindern und den Mitarbeitern der Gemeinde Cleebronn, eine qualitative und quantitative pädagogische Arbeit ermöglichen. Dies kann nur durch eine hochwertige Personalplanung gelingen.

Der Kinderschutz kann auch nur dann garantiert werden, wenn der Personalschlüssel in jedem Fall eingehalten wird. Dafür trägt die Trägerschaft Sorge.

Kommt es zu Personalausfällen funktioniert die Abwicklung wie folgt:

- 1. Krankmeldung / Abwesenheitsankündigung der Person an die Einrichtungsleitung vor Ort. (Leitungen melden sich direkt bei der Fachbereichsleitung)**
- 2. Leitungen vor Ort informieren die Fachbereichsleitung**
- 3. Gegenseitige Vertretungen werden Einrichtungsübergreifend versucht zu organisieren**
- 4. Organisierbar – Betrieb kann aufrecht gehalten werden (Gegenseitige Unterstützung)**
- 5. Nicht Organisierbar – Betrieb wird vorübergehend eingestellt**
- 6. Informationen an die Eltern der Kinder und Mitarbeiter der Gemeinde Cleebronn**

7.6 Handlungsplan

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Bei übergriffigem, vernachlässigenden oder sexualisierten Verhalten durch Dritte)

Missbrauch = Erwachsener – Kinder
Überbegriff = Kind – Kind

Bei aufkommenden Verdacht:

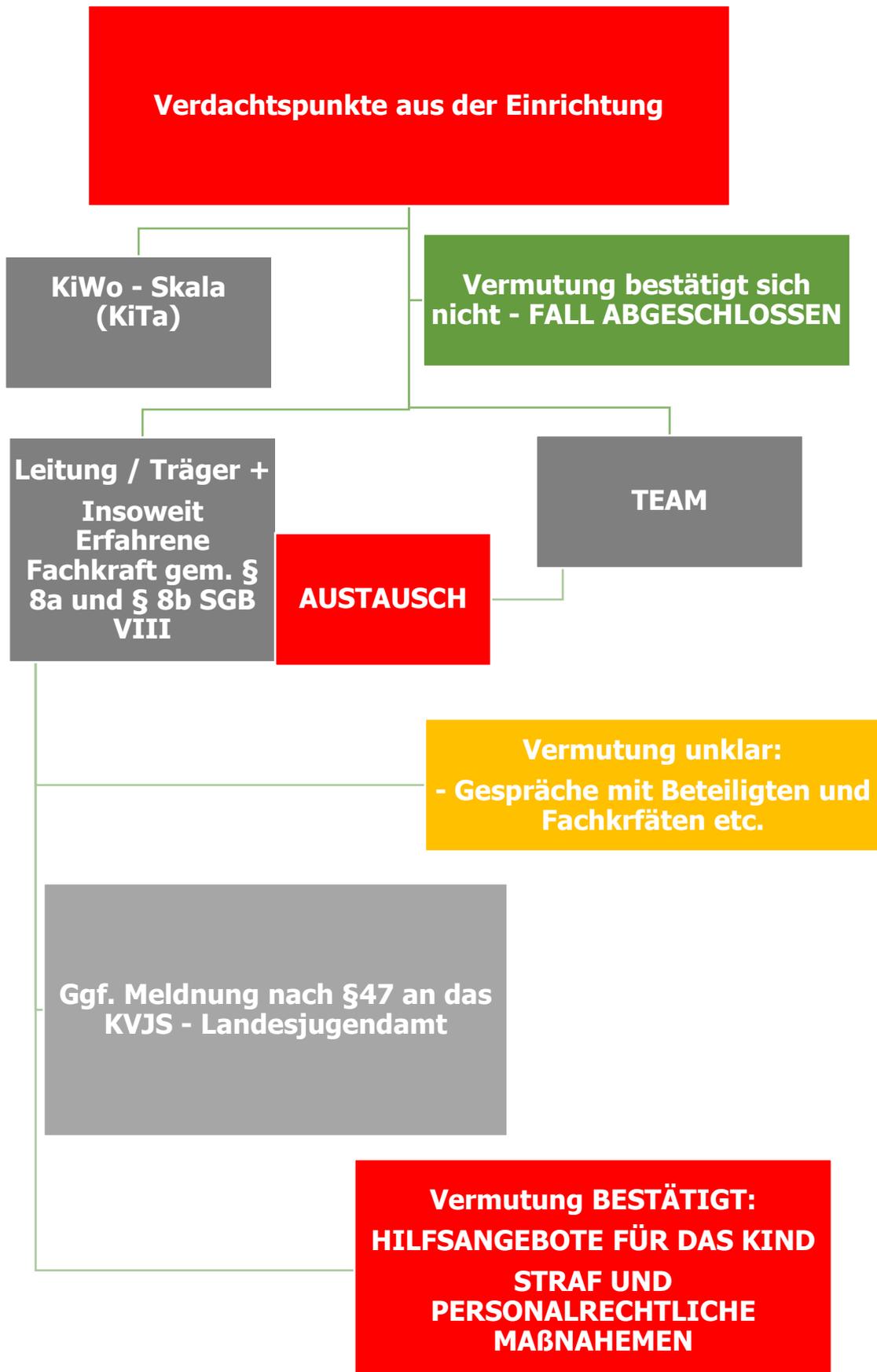
- Kind und dessen Äußerungen ernst nehmen
- Situationen dokumentieren, beobachten
- Gespräch mit beteiligten führen
- Leitung und Träger informieren (zwingend erforderlich)
- Hilfe holen bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Beratungsstelle (JuMäx, Fachberatung etc.)
- Austausch im Team
- Kind Schützen
- Keine voreiligen Schlüsse ziehen
- Baugefühl beachten

WICHTIG: Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen vom KVJS als Arbeitsmaterial verwenden.

KiWo-Skala (KiTa)

Liegt ein Ereignis vor, welches als Missbrauch, Übergriff, Vernachlässigung, etc. gedeutet werden kann, muss in jedem Fall eine Meldung an das KVJS über besondere Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII erfolgen. Bei Unsicherheiten kann das KVJS konsultierend und beratend wirken. *Handreichung KVJS beachten

Unser Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdungen:



MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE

Jede Fachkraft ist daran angehalten, sich mit der Handreichung Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII auszukennen. Die Handreichung liegt in jeder Kindertageseinrichtung aus.

Beispiele für Anlässe von Meldungen

Ausgehend von Kindern und Jugendlichen

- Körperliche, psychische oder sexuelle Grenzverletzung bis hin zu Gewalt
- Erhebliche Eigengefährdung der Kinder oder Jugendlichen

Ausgehend vom Träger beziehungsweise seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Körperliche Grenzverletzung
- Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Unfälle mit Personenschaden
- Eintragungen im Führungszeugnis oder Bekanntwerden von Ermittlungs- oder Strafverfahren bei „einschlägigen“ Delikten
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung.

Ausgehend von Dritten

- Körperliche Grenzverletzung, zum Beispiel Schubsen, Schlagen, zu Boden bringen, psychische Verletzung (Beleidigung, Herabwürdigung) oder sexuelle Grenzverletzung (Anfassen im Intimbereich) bis hin zu Gewalt durch externe Personen gegen Kinder/Jugendliche der Einrichtung, die dadurch in ihren Rechten (z. B. auf Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung) verletzt werden

Aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung

- länger andauernder oder erheblicher Personalmangel
- Mängel am Gebäude, im Bereich der Hygiene, in der Personalausstattung

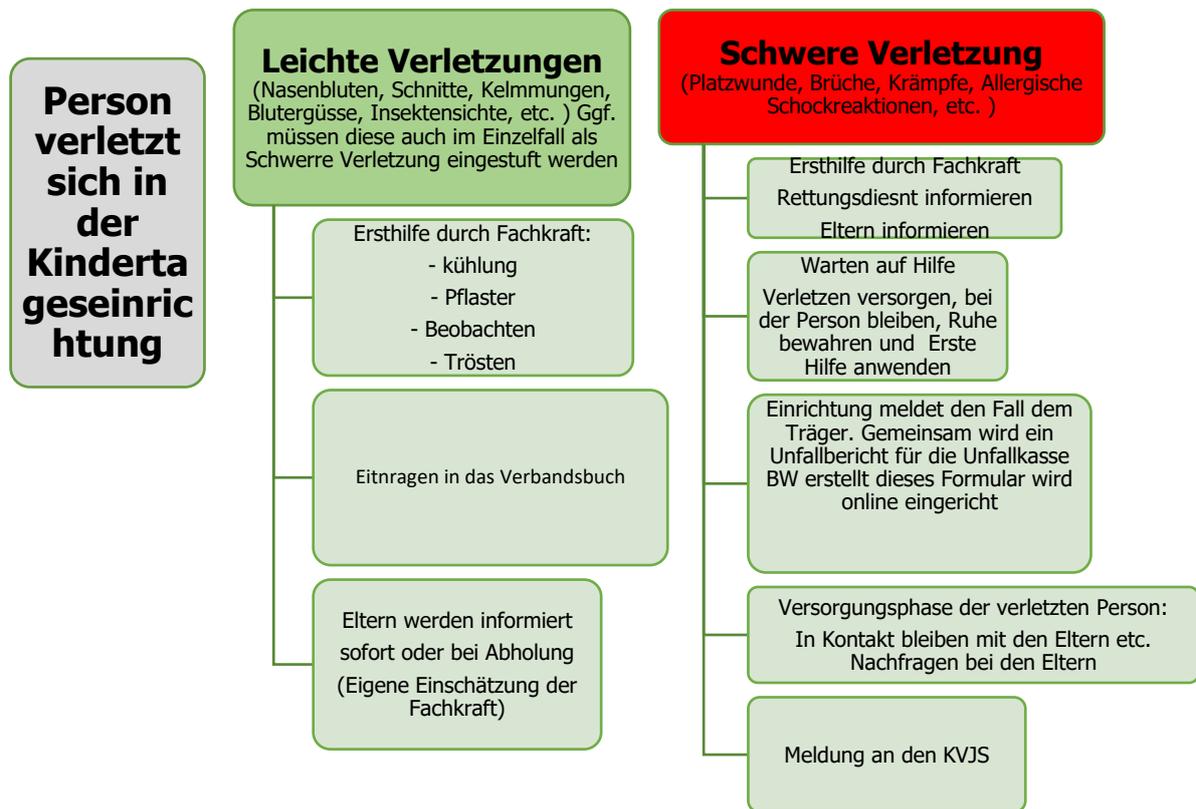
Ausgehend von Feuer, Wasser, Sturm

- Naturereignisse (Feuer, Explosion, Wassereinbruch, erhebliche Gebäudeschäden durch Sturm) durch Feuer oder Wasser verursachte Verletzungen (z. B. Brandverletzung), Ertrinkungsunfall.

Ausgehend von Sonstigen Ereignissen

- Meldepflichtige Infektionserkrankungen
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.

Unser Handlungsplan bei Unfällen:



Kontaktdaten der Unfallkasse Baden – Württemberg

Telefonnummer: 0711 / 9321-0

E-Mail-Adresse: info@ukbw.de-mail.de

Adresse: Augsburgerstr. 700, 70329 Stuttgart

7.8 Verhaltenskodex

Eine gute Präventionsarbeit ist immer individuell vom vorhandenen Fachpersonal, den Kindern und deren Eltern, den räumlichen Gegebenheiten, etc. abhängig und sollte auch gut durchführbar sein.

Der Verhaltenskodex ist ein Ausdruck der fachlichen und moralischen Grundhaltung der Einrichtung und jeder einzelnen Person.

Es gilt, den Blick auf das eigene Verhalten zu sensibilisieren und kritisch zu bewerten bzw. zu hinterfragen.

Es wird unterschieden zwischen:

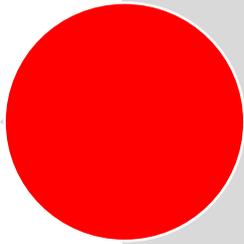
- **Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen**
- **Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und Kind**
- **Kind und Kind**

Es folgen die erarbeiteten Verhaltensampeln in den drei oben erwähnten Bereichen zueinander

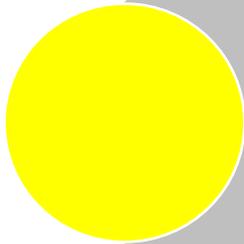


7.9 Verhaltensampeln

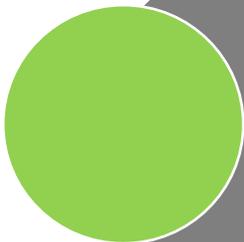
Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen



Mobbing sowie andere schlecht machen
Körperliche Gewalt
Personalisierte Beleidigungen
Private Informationen von anderen weitergeben
Masregeln vor Dritten
Fehlverhalten auf andere schieben

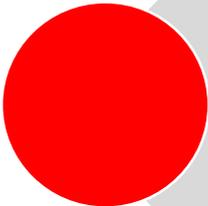


Sich ungerecht behandelt fühlen
Den anderen beneiden
Nicht kooperativ / Konstruktiv arbeiten
Private Befindlichkeiten miteinbringen
Überreaktionen
Die Professionalität des anderen anzweifeln

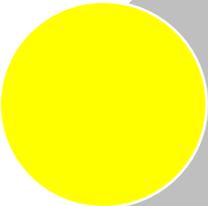


Offener, wertschätzender, professioneller Umgang
Gegenseitige Hilfestellungen und Ressourcen nutzen
Tolleranz / Neutralität
Sich an Absprachen halten, die gemeinsam beschlossen wurden
Zuverlässigkeit / Verlässlichkeit
Informationen weitergeben (Bspw. über Kinder etc.)

Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und Kind



- Nicht Schütteln / Schlagen**
- Nicht einsperren**
- Keine Diskriminierung**
- Keine persönlichen Beschimpfungen**
- Nicht bedrohen oder Angst machen**
- Keine Intimbereiche berühren (Ausnahme: Übliche Toilettenunterstützung oder Wickeln)**
- Keine Fotos der Kinder in das Internet stellen**
- Kein Zwang zum Essen**
- Keine abwertende Bemerkungen über Kleidungen, Essen, etc.**
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht**
- Nicht beachten / ignorieren**
- Verbale Dialogverweigerung**
- Verweigerung notwendiger Hilfe**
- Ignorieren körperlicher, seelischer oder sexueller Übergriffe unter Kindern**
- Bloßstellen**
- Dauerhaftes Ausgrenzen**



- Nicht ausreden lassen**
- Rumkommandieren**
- Infos / Anweisungen durch den ganzen Raum schreien**
- Lügen**
- Sich nicht an Abmachungen halten**
- Bevorzugung einzelner Kinder**
- Bewusstes Wegschauen**
- Grenzen nicht klar aufzeigen**
- Keine Regelungen festlegen und leben**



- Konsequent sein**
- Kinder trösten und loben**
- Grenzen aufzeigen**
- Aufmerksam zuhören**
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten**
- Eigene Fehler eingestehen und ggf. beim Kind entschuldigen**
- Gemeinsames Spielen**
- Verständnisvoll sein (Trost geben)**
- Fairness gegenüber allen Kindern**
- Intimsphäre der Kinder respektieren**
- Begeisterungsfähigkeit**
- Kindern möglichst große Selbstständigkeit ermöglichen**

Kind und Kind



Schlagen, Treten
Sich gegenseitig körperlich verletzen
Besitz und Werke eines anderen Kindes verunreinigen oder zerstören
Schubsen
Beißen
Anspucken
Kratzen
Schmerzen zufügen
gewaltvolles Festhalten
Bedrohen / Bedrängen / Einsperren
Ins Gesicht fassen / Begründungen gegen den Willen des Anderen
Ausziehen
Ausgrenzen
Gegenstände oder Körperteile (z.B. Finger) in Körperöffnungen einführen
Anschreien, Beschimpfen (Schimpfworte), Beleidigen und mit Spielsachen werfen
Mobbing (Mehrere Kinder üben verbal und oder körperliche Gewalt gegen eines aus)



Auslachen
Jemanden ziehen, schubsen etc. um ihn in die gewünschte Richtung zu bekommen
Scherzhafte Klapsen und Patschen auf Körper und Gesicht
Bauwerke von anderen Kindern zerstören
Kitzeln
Raufen
Ein anderes Kind beschimpfen
Unter Druck setzen (Bspw. "Wenn du nicht machst was ich will, spiele ich nie mehr mit dir.")
Ein Nein nicht akzeptieren
Die Grenzen anderer nicht respektieren
Keine Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer Kinder nehmen



Sprachlich ein respektvoller Umgang miteinander
Ein „Nein“ akzeptieren
„Nein“ sagen können
Lernen, die Bedürfnisse und Grenzen anderer Kinder zu respektieren
Einander unterstützen
Konstruktiv miteinander spielen
Mitgefühl zeigen
Hilfsbereitschaft
Faires Kräfteressen, bei dem Grenzen und Regeln eingehalten werden.
Gegenseitige körperliche Berührungen, bei denen beide Kinder einverstanden sind
Konflikte verbal lösen (lernen)
Sich entschuldigen können
Entschuldigungen akzeptieren
Verzeihen können
Sich nach einem Konflikt wieder vertragen

7.9 Formen der Kindeswohlgefährdung



7.10 Selbstverpflichtung der Mitarbeiter

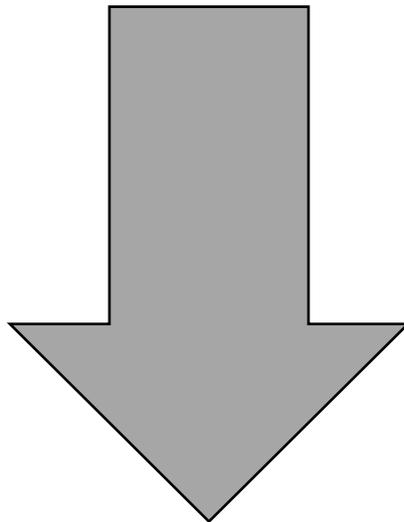
Der Fachbereich für Bildung und Betreuung hat folgende Selbstverpflichtung für die Mitarbeiter der Cleebronner Kindertageseinrichtung erarbeitet. Die Selbstverpflichtung wird von jedem einzelnen Mitarbeiter, jeder einzelnen Mitarbeiterin gelesen, akzeptiert und unterschrieben.

Dies geschieht bereits bei der Einstellung gemeinsam mit der Übersendung des Arbeitsvertrags und den einstellungsrelevanten Unterlagen. Der Mitarbeiter / Die Mitarbeiterin erhält eine Kopie als Nachweis für die eigenen Unterlagen. Das Original verbleibt bei der Gemeinde Cleebronn in der persönlichen Personalakte.

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern der Gemeinde Cleebronn soll vertrauensvoll, die Entwicklung stärkend und partnerschaftlich sein und nicht (hauptsächlich durch Erwachsene) ausgenutzt werden.

- 1. Wir gehen achtsam und respektvoll mit den Kindern um. Wir nehmen ihre individuellen Grenzen wahr und richten uns danach.**
- 2. Wir schützen die Jungen und Mädchen vor jeglicher Gewalt und Gefahr in unseren Institutionen und verhindern, dass ihnen Schaden zugefügt wird**
- 3. Wir stärken die Individualität der Kinder**
- 4. Bei geringsten Anzeichen von diskriminierendem, sexistischem oder rassistischem Verhalten, verbal sowie nonverbal, greifen wir sofort ein.**

- 5. Es wird ein wertschätzender, respektvoller Umgang mit den Kindern, wie auch unter den Fachkräften, gepflegt. Auf abwertendes Verhalten wird verzichtet.**
- 6. Eine fachliche Kompetenz im Umgang mit Distanz und Nähe wird bewusst gelebt.**
- 7. Die persönliche Intimsphäre der einzelnen Kinder und deren individuelle Schamgrenze wird respektiert.**
- 8. Wir missbrauchen unsere Position nicht.**
- 9. Wir achten auf unser Fachpersonal im Berufsalltag, Vorkommnisse werden gegebenenfalls nicht vertuscht und es wird angemessen darauf reagiert.**
- 10. Bei jeglicher Art von Gewalt (körperlicher, seelischer, psychischer) gegenüber den uns anvertrauten Kindern, suchen wir umgehend kompetente Hilfe**
- 11. Die oben genannten Verhaltensweisen, gelten selbstverständlich auch für den Umgang zwischen dem pädagogischen Fachpersonal**



SELBSTVERPFLICHTUNG FÜR BESCHÄFTIGTE IM FACHBEREICH BILDUNG UND BETREUUNG

Die Verhaltensregeln für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Cleebronn, und den Verhaltenskodex habe ich sorgfältig gelesen, zur Kenntnis genommen und ich werde mich verpflichtend daranhalten.

Ich informiere bei Verdachtsfällen das Team, die Leitung, den Verantwortlichen für Bildung und Betreuung, sowie die Fachberatung.

Bei Anzeichen schwerwiegender Konflikte habe ich das Recht, meine Schweigepflicht zu brechen.

Ich bin nicht wegen einer Straftat nach §72a SGB VIII verurteilt worden, noch läuft ein gerichtliches Verfahren aufgrund diesem gegen mich.

Ich erkläre, dem Träger Gemeinde Cleebronn, unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die im Rahmen einer Auskunft nach dem fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes als Eintrag bekannt geworden wäre.

Ein Verstoß gegen die Informationspflicht gegenüber dem Träger Gemeinde Cleebronn führt zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ort, Datum _____

Unterschrift Mitarbeiter / Mitarbeiterin: _____

8.0 Trägerverantwortung

8.1 Personalverantwortung

Die Personalverantwortung für alle Beschäftigte im Fachbereich Bildung und Betreuung liegt bei der Gemeinde Cleeborn, dem Hauptamtsleiter und der Fachbereichsleitung für Bildung und Betreuung.

Die Fachbereichsleitung für Bildung und Betreuung hat die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht.

Neue Fachkräfte werden im Bewerbungsprozess auf unser Kinderschutzkonzept aufmerksam gemacht. Bevor ein Beschäftigungsverhältnis zustande kommt, hospitieren die Bewerber / Bewerberinnen unter Berücksichtigung einer Schweigepflichterklärung.

Jeder neue Mitarbeiter, jede neue Mitarbeiterin ist dazu verpflichtet, die Kindeschutzkonzeption vor der Einstellung zu lesen und diese auch zu akzeptieren.

Bei Einstellung verlangt die Gemeinde Cleeborn die Einreichung des erweiterten polizeilichen persönlichen Führungszeugnisses. Das erweiterte Führungszeugnis wird in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren auch bei bereits beschäftigten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen neu verlangt. Bei Abgabe darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Die Trägerschaft übermittelt dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin die Selbstverpflichtung und trägt dafür die Verantwortung, dass die Verpflichtung vor Dienstbeginn unterschrieben vorliegt und der Personalakte beiliegt sowie eine Kopie dessen beim Beschäftigten / bei der Beschäftigten eingegangen ist. Der Fachbereichsleiter ist in regelmäßigen Abständen in den Kindertageseinrichtungen um einen externen Blick durch seine Hospitation zu bewahren.

Die Gemeinde Cleeborn stellt den Mitarbeitern / den Mitarbeiterinnen genügend notwendige Zeit zur immer wieder eintreffenden Evaluation des Kindeschutzkonzeptes zur Verfügung. Ebenfalls werden die finanzielle Mittel bereitgestellt.

Die Trägerschaft und somit die Gemeinde Cleebronn, unterrichtet die Mitarbeiter / die Mitarbeiterinnen im Fachbereich Bildung und Betreuung regelmäßig über die Pflicht der ggf. Anpassung der Risikopotenzanalysen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen, sollte sich räumlich, etc. etwas verändern.

8.2 Fortbildungsmöglichkeiten

Allen Beschäftigten der Gemeinde Cleebronn im Fachbereich Bildung und Betreuung, stehen jedes Jahr mindestens fünf Tage für Fort- und Weiterbildung zu Verfügung. Ein erhöhter Bedarf kann jederzeit bei der Trägerschaft eingereicht bzw. beantragt werden.

In jedem Kalenderjahr finden zwei Pädagogische Tage statt. Diese sind für jeden Mitarbeiter / für jede Mitarbeiterin verpflichtend. Der Kinderschutz sowie die Kinderschutzkonzeption sind ein fester Bestandteil dieser Veranstaltungen.

Jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin darf bei der AIM – Heilbronn passende Fortbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik besuchen. Ebenfalls können diese immer die Beratungsstell JuMäx – Heilbronn konsultieren.

Die Fortbildungen oder auch Weiterbildungen werden beim Fachbereichsleiter für Bildung und Betreuung in schriftlicher Form beantragt. Dieser genehmigt dann nach der individuellen Beurteilung die Fortbildungsmaßnahme oder die Weiterbildung.

Dadurch entstehende Kostenfaktoren werden vom Fachbereichsleiter mit der Kämmerei oder auch dem Bürgermeister der Gemeinde Cleebronn besprochen. In jedem Fall werden im Haushaltsplan in jedem Kalenderjahr für den Fachbereich Bildung und Betreuung, Etat für Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungen der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen vorgesehen.



9. Schlusswort

Die Erarbeitung einer Kinderschutzkonzeption ist ein Prozess, welcher für die alltägliche Praxis angewandt wird. Dieser Prozess bzw. diese Konzeption, wie sie hier verschriftlich vorliegt, ist ein verfasstes Werk, welches immer wieder auf die örtlichen Gegebenheiten oder auch auf Veränderungen beim Personal im Fachbereich Bildung und Betreuung evaluiert werden muss. Die Trägerschaft – Die Gemeinde Cleebronn sieht die Notwendigkeit dieser Konzeption und stellt die notwendige Zeit und auch Mittel hierfür bereit. Eine Konzeption gilt es einzuhalten! Dabei kommt es immer auf jeden einzelnen Menschen an, der im pädagogischen Bereich der Gemeinde Cleebronn beschäftigt ist.

Gemeinsam möchten wir dafür Sorge tragen, dass sich jedes einzelne Kind bei uns frei entfalten kann und sich vor allem zu 100 % wohl und sicher fühlt...

**...DEN SCHUTZ = SICHERHEIT
UND SICHERHEIT = WOHLBEFINDEN**

***„Was Kinder betrifft,
betrifft die Menschheit.“***

Maria Montessori

**Gemeinde Cleebronn
Fachbereich Bildung und Betreuung**

Herr Mario Fadda
Keltergasse 2
74389 Cleebronn